



# HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2026

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD)  
und Arno Enners (AfD) vom 08.06.2026**

**Gewalt gegen Beschäftigte in hessischen Jobcentern**

**und**

## Antwort

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Aus verschiedenen Presseberichten geht hervor, dass Beschäftigte von Jobcentern verstärkt verbalen und körperlichen Angriffen durch Kundinnen und Kunden (Leistungsberechtigte nach dem SGB II) ausgesetzt sind. Häufig stehen solche Drohungen oder tätlichen Übergriffe im Zusammenhang mit nicht bewilligten Leistungen der Grundsicherung (Bürgergeld). Besonders Jobcenter in größeren Städten sowie weibliche Beschäftigte scheinen vermehrt betroffen zu sein. In vielen Jobcentern gehört die regelmäßige Präsenz von Sicherheitsdiensten mittlerweile zum Arbeitsalltag. Dieses Thema wurde bereits im Deutschen Bundestag mit der Kleinen Anfrage „Übergriffe auf Mitarbeiter von Jobcentern“ (Bundestagsdrucksache 21/358) aufgegriffen. Angesichts der Bedeutung des Schutzes der Beschäftigten in den Jobcentern und der Gewährleistung eines sicheren Verwaltungshandelns stellen wir der Landesregierung folgende Fragen:

### Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Landesregierung verurteilt jegliche Form von verbalen und körperlichen Angriffen auf Beschäftigte der Jobcenter aufs Schärfste. Beschäftigte, die Bürgerinnen und Bürger bei der Sicherung ihres Lebensunterhalts und bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen, müssen ihre Arbeit in einem sicheren und geschützten Arbeitsumfeld ausüben können. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um verbale Aggressionen, Bedrohungen oder körperliche Übergriffe handelt.

Derartige Übergriffe sind nicht nur strafbare Handlungen, die konsequent verfolgt werden müssen, sondern stellen auch einen fundamentalen Angriff auf die Integrität und Funktionsfähigkeit unserer öffentlichen Verwaltung dar. Es ist inakzeptabel, wenn Beschäftigte in Jobcentern Bedrohungen, Beleidigungen und tätlichen Angriffen ausgesetzt sind. Die Landesregierung nimmt entsprechende Vorfälle daher sehr ernst.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

- Frage 1 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das Ausmaß und die Entwicklung von Bedrohungen und tätlichen Übergriffen gegen Beschäftigte in Jobcentern in Hessen?
- Frage 2 Werden derartige Vorfälle in den hessischen Jobcentern systematisch erfasst oder ausgewertet, und falls ja, durch welche Stelle?
- Frage 3 Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Unterschiede zwischen den hessischen Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und Kommune und jenen in alleiniger kommunaler Trägerschaft (zugelassene kommunale Träger) hinsichtlich der Häufigkeit von Übergriffen auf Beschäftigte?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Der Landesregierung liegen keine eigenen, landesweit vergleichbaren Daten über das Ausmaß und die Entwicklung von Bedrohungen und tätlichen Übergriffen gegen Beschäftigte der hessischen Jobcenter vor. Die Erfassung entsprechender Vorfälle erfolgt grundsätzlich durch die jeweiligen Jobcenter beziehungsweise deren Träger. Für die gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Erfassung im Verantwortungsbereich der Bundesagentur für Arbeit; für die zugelassenen kommunalen Träger liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Kommunen. Die Thematik von Übergriffen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Jobcenter wurde seitens der

16 kommunalen Jobcenter auch in regelmäßig stattfindenden Gesprächen bisher nicht thematisiert. Darüber hinaus wurde in der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/11439, bereits ausgeführt, dass eine Auswertung auch anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht möglich ist. In der PKS, welche an bundeseinheitliche Erfassungsrichtlinien gebunden ist, sind die Erfassungsparameter „Jobcenter“ oder „Arbeitsamt“ nichtexistent.

Frage 4 In welchem Umfang werden in den hessischen Jobcentern Sicherheitsdienste eingesetzt und welche Kosten sind damit verbunden?

Ob und in welchem Umfang Sicherheitsdienste eingesetzt werden, entscheiden die jeweiligen Träger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung. Dies gilt entsprechend für die hierfür entstehenden Kosten.

Frage 5 Welche baulichen und personellen Sicherheitsvorkehrungen sowie Alarm- und Notfallsysteme bestehen in den hessischen Jobcentern zum Schutz der Beschäftigten vor Übergriffen?

In den hessischen Jobcentern werden vielfältige bauliche, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen unter anderem gesicherte Eingangsbereiche, Empfangszonen mit Zugangskontrollen, bauliche Trennungen zwischen Beschäftigten und Kundinnen und Kunden, Notruf- und Alarmsysteme, Videoüberwachung in Eingangsbereichen (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben) sowie klar definierte Flucht- und Rückzugsräume. Ergänzend bestehen organisatorische Regelungen, etwa zur Terminvergabe, zur Begleitung von Gesprächen in konfliktträchtigen Fällen oder zur Einbindung von Sicherheitsdiensten.

Frage 6 Welche Angebote zur Deeskalation, Prävention und Schulung erhalten die Beschäftigten in hessischen Jobcentern, um Übergriffen vorzubeugen beziehungsweise im Ernstfall angemessen reagieren zu können?

Die Beschäftigten der Jobcenter erhalten regelmäßig Schulungs- und Fortbildungsangebote zur Prävention und Deeskalation. Diese umfassen insbesondere Kommunikationstrainings, Strategien zum Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen, Verhalten in Bedrohungslagen sowie Selbstschutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden Führungskräfte für den Umgang mit sicherheitsrelevanten Situationen sensibilisiert. Die konkrete Ausgestaltung der Schulungsangebote obliegt den jeweiligen Trägern.

Frage 7 Welche Unterstützung – etwa in Form psychologischer Betreuung oder rechtlicher Hilfe – wird Beschäftigten der hessischen Jobcenter angeboten, die von Übergriffen betroffen sind?

Die Hilfestellungen für die Beschäftigten werden in den hessischen Jobcentern regional und individuell geregelt.

Frage 8 Wie werden Übergriffe gegen Beschäftigte der hessischen Jobcenter im Rahmen des Arbeitsschutzes behandelt und werden solche Vorfälle als Arbeitsunfälle anerkannt?

Die Jobcenter sind im Rahmen ihrer Verantwortung als Arbeitgeber für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zuständig (§ 3 ArbSchG). In diesem Zusammenhang sind sie dazu verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um Gefährdungen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen (§ 5 ArbSchG). Hierzu gehört auch die potenzielle Gefährdung der Beschäftigten durch von Dritten ausgeübte Gewalt (beispielsweise Kundinnen und Kunden der Jobcenter). Im Rahmen der Tätigkeiten der Vollzugsbehörden des Arbeitsschutzes wird die Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung entsprechend überprüft.

Die Anerkennung von Arbeitsunfällen erfolgt durch den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger auf Grundlage von § 8 SGB VII. Demnach handelt es sich um einen Arbeitsunfall, wenn der Unfall des Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründeten Tätigkeit eintritt. Ein Unfall wird im Sinne des SGB VII als „zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt“ definiert. Gewalttätige Übergriffe erfüllen diese Merkmale grundsätzlich. Für die Einzelfallentscheidung zur Anerkennung eines Übergriffs durch den zuständigen Unfallversicherungsträger als Arbeitsunfall entscheidend ist jedoch die Frage, ob der Angriff wesentlich durch die versicherte Tätigkeit veranlasst wurde.

Frage 9 Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung regionale Unterschiede innerhalb Hessens bei der Häufigkeit von Übergriffen auf Jobcenter-Beschäftigte (beispielsweise Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Frage 10 Welche Maßnahmen oder Konzepte verfolgt die Landesregierung, um den Schutz der Beschäftigten in hessischen Jobcentern vor Bedrohungen und Übergriffen zu verbessern?

Der Schutz der Beschäftigten liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Arbeitgebers (ArbSchG). Dementsprechend wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

Wiesbaden, 31. August 2026

**Heike Hofmann**